



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**M 2005/017/0587**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Datenschutzbeauftragter  
017

03.08.2005

---

**Markus Rhein-Schomburg**

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Rat

26.09.2005

**Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten (01.04.2002 bis Mitte 2005)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

**Sachverhalt:**

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) bildet die Grundlage für die Arbeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB). Gemäß § 32a DSG NRW haben alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, eine/n internen Beauftragte/n für den Datenschutz sowie eine/n VertreterIn zu bestellen.

Die Bestellung von Herrn Rhein-Schomburg erfolgte mit Wirkung vom 01.04.2002 durch den Bürgermeister.

Mit Wirkung vom 01.02.2005 wurde Frau Britta Wiemer zur Stellvertreterin bestellt. Im Falle der Abwesenheit von Herrn Rhein-Schomburg war Frau Wiemer bereits seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Stadt Oelde bis zum vorgenannten Zeitpunkt Ansprechpartnerin für datenschutz-rechtliche Belange.

Aufgrund der Elternzeit von Frau Wiemer wurde mit Wirkung vom 15.07.2005 Herr Jakob Schmid zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bestellt.

Beide unterstütz(t)en die Tätigkeit des DSB auch, wenn rechtliche Aspekte tangiert werden und soweit dies im Einzelfall notwendig erschien bzw. erscheint.

Der Zuständigkeitsbereich des behördlichen DSB erstreckt sich auf die Stadtverwaltung Oelde sowie Forum Oelde, wobei für Letzteres bis auf wenige Ausnahmen das Bundesdatenschutzgesetz (nicht-öffentliche Stellen) anzuwenden ist. Schulen der Stadt Oelde gelten, soweit sie in inneren Schulangelegenheiten personenbezogene Daten verarbeiten, ebenfalls als öffentliche Stelle im Sinne des DSGVO NRW.

Für Datenschutzfragen in Bezug auf die ARGE (SGB II) besteht keine Zuständigkeit des städtischen DSB. Im Rat und in der Presse wurde unlängst die Infotheke thematisiert. Etwaige Rückfragen oder Beschwerden wären an die oder den Datenschutzbeauftragte/n der Agentur für Arbeit (entweder direkt Nürnberg oder eventuell Ahlen) zu richten.

### Eigenschaften

Gemäß DSGVO NRW ist der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) der Verwaltungsleitung direkt unterstellt und in dieser Funktion weisungsfrei. Eine Benachteiligung wegen dieser Aufgabenerfüllung muss ausgeschlossen sein. Darüber hinaus darf der DSB mit keiner Tätigkeit betraut sein, deren Wahrnehmung zu einer Interessenkollision führen könnte. Das Innenministerium NRW führt in einem Runderlass aus Dezember 2000 hierzu z.B. an: Personalverwaltung, IT/ADV.

Die Bediensteten der Stadt Oelde können sich jederzeit in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an den DSB wenden. Mit der Bestellungsmitteilung seiner Person sowie der genannten Stellvertreter wurden alle MitarbeiterInnen im Hause darauf aufmerksam gemacht. Der DSB ist gleichzeitig Ansprechpartner der Behördenleitung in allen Fragen des Datenschutzes. Gegenüber der Verwaltungsleitung besteht direktes Vortragsrecht.

Die Übertragung der Tätigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgte zusätzlich zu den Haupttätigkeiten des stellvertretenden Kassenverwalters und Mitglieds des NKF-Kernteams. Eine Teilfreistellung vom Dienst erfolgte nicht.

### Rechte und Aufgaben

Die Aufgabe des behördlichen DSB besteht im Wesentlichen darin, die Stadtverwaltung bei der Sicherstellung des Datenschutzes zu unterstützen sowie die datenverarbeitende Stelle bei der Gestaltung, Auswahl oder Änderung von Verfahren sowie bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten. Die frühzeitige Beteiligung des DSB ist durch den genannten Runderlass bindend.

Der DSB hat des Weiteren das Recht der Einsichtnahme in alle dienstlichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder den Umgang mit diesen betreffen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Einsicht in z.B. Personal- oder Beihilfeakten wäre jedoch nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Zu einer der Hauptaufgaben des behördlichen DSB gehört, die Bediensteten mit den Bestimmungen des DSGVO NRW sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen. Hierzu wurden in allen Fach- und Servicediensten sowie im Forum Oelde Personen benannt, die einerseits AnsprechpartnerInnen des DSB in diesen Stellen und andererseits für die übrigen MitarbeiterInnen dieser Stellen sind. Aus Zeitgründen konnten Besprechungen leider nicht regelmäßig stattfinden.

Da der behördliche DSB laut Gesetz die erforderliche Sachkenntnis besitzen soll, wurden seitens des Bürgermeisters mehrere Fortbildungen genehmigt. Herr Rhein-Schomburg besuchte im Jahre 2003 zwei Grundlagenseminare in Hamminkeln und Herne sowie ein fünftägiges Seminar zum Thema IT-Sicherheitsrahmenkonzept ebenfalls in Hamminkeln.

Für 2005 konnte wegen der Mitarbeit im NKF-Kernteam und des Erwerbs des NKF-Zertifikats in der Zeit von April bis Juni lediglich der Besuch einer Fortbildung im Dezember geplant werden.

Aufgrund der Initiative von Herrn Rhein-Schomburg wurde beim Studieninstitut Münster ein Grundlagenseminar Datenschutz für den Herbst terminiert. Ziel ist die Installierung eines Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten innerhalb des Kreises Warendorf. Eine Moderation durch das Studieninstitut konnte jedoch bisher nicht erreicht werden.

#### Projekte (erledigt bzw. geplant)

Zum 01.08.2003 trat die *Dienstvereinbarung zur Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei der Stadt Oelde* in Kraft. Die Intention dieser Dienstvereinbarung (DV) war es, eine verursachungsgerechte Zuordnung von Personalkosten zu Kostenträgern und, wenn gebildet, Produkten vornehmen zu können. Um dem Datenschutz Rechnung zu tragen, wurde in die DV aufgenommen, dass Auswertungen, die geeignet wären, eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle von Beschäftigten zu ermöglichen, nicht zulässig sind und nicht vorgenommen werden. Dieses Verbot ergibt sich aus § 29 Abs. 6 DSG NRW.

Am 01.12.2004 trat die *Dienstanweisung über die Nutzung des Internets sowie die Nutzung und Behandlung elektronischer Post (Email)* in Kraft. Dadurch wurden zwei Dienstanweisungen aus den Jahren 2000 bzw. 2001 ersetzt. Aufgrund der neuen und weitreichenden Möglichkeiten der Kommunikation erschien es notwendig, Risiken aufzuzeigen und den Bediensteten einen sicheren Umgang damit zu vermitteln. Als einer der wichtigsten Punkte ist das Verbot der privaten Nutzung von Internet- und Email-Diensten zu nennen.

Die Entscheidung, notwendige, verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, wurde einvernehmlich mit allen Beteiligten (Steuerungsamt, ADV, Personalrat, Organisation) getroffen. Die Ausarbeitung der Dienstanweisung oblag federführend dem Datenschutzbeauftragten.

Der örtlichen Presse war bereits im Jahre 2001 zu entnehmen, dass bei Anruf der Notfallnummer 112 eine Rückverfolgung des Anrufers erfolgen kann. Dieser Hinweis erfolgte in erster Linie, um dem Missbrauch der Notrufnummer vorzubeugen. Die vgl. Übertragung ist seit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 in § 102 Abs. 6 sogar vorgeschrieben.

Die städtische Feuerwehr bat um Stellungnahme, ob darüber hinaus eine Verknüpfung mit den hiesigen Einwohnermeldedaten möglich sei, oder ob datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Unter Anwendung des § 14 Abs. 2 Buchstabe d) DSG NRW ist eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie nicht erhoben wurden zulässig, wenn es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung (der Rechte) einer anderen Person erforderlich ist. Buchstabe e) a.a.O. (nicht mögliche oder unverhältnismäßig aufwändige Einholung der Einwilligung) wäre ebenso anwendbar.

Die Weiterverarbeitung der Einwohnermeldedaten kann hier zur Lebensrettung beitragen. Denkbar wäre, dass Hilfesuchende zwar die 112 wählen, jedoch nur unklare Angaben zur Person oder zum Wohnort artikulieren können. Als weiterer positiver Aspekt sei erwähnt,

dass z.B. aufgrund der Angabe des Brandortes die Anzahl der Bewohner und die damit notwendigen Gerätschaften ermittelt werden können.

Das Impressum der Internetseite [www.oelde.de](http://www.oelde.de) wurde im Einvernehmen mit dem Steuerungsdienst rechtssicher geändert. Dabei waren vordergründig die angewandten gesetzlichen Bestimmungen zu nennen. Es war im Weiteren darauf hinzuweisen, dass übersandte Daten zweckgebunden verarbeitet werden. Gleichzeitig wurde eine Empfehlung eingefügt, bei der Übermittlung vertraulicher Daten einem sicheren Kommunikationsweg den Vorzug zu geben.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Internetseite der Stadt Oelde innerhalb des „virtuellen Rathauses“ einen Verweis auf das Anliegen Datenschutz enthält. Dort wird versucht, die wichtigsten und interessantesten Informationen darzustellen.

Seit 01.05.2005 ist im Hause ein neues Zeiterfassungssystem in Betrieb. Bei der Einführung dieses Programms wurde der DSB entsprechend beteiligt. Eine Vollversion zu Prüfungszwecken konnte aus Kostengründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Bedenken, die zu einer grundsätzlichen Abwägung der Einführung geführt hätten, bestanden zu keinem Zeitpunkt. Der laufende Betrieb wird hoffentlich keine datenschutzrechtlichen Knackpunkte aufzeigen.

In Arbeit ist derzeit die *Dienstanweisung über den Datenschutz und die Informationsfreiheit*. Den oben genannten Beteiligten liegt ein mit dem Ersten Beigeordneten abgestimmter Entwurf vor. Dieser Entwurf beruht überwiegend auf einer Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Das Rad musste also nicht neu erfunden werden; eine Anpassung an die Größe und Organisation der Oelder Verwaltung wurde allerdings als notwendig erachtet.

Ziel dieser weiteren Dienstanweisung ist es, den Datenschutz als solchen darzustellen und seine Einhaltung durch die Bediensteten in den Dienststellen zu regeln. Es ist darüber hinaus vorgeschlagen, die Federführung für die Bearbeitung von Fragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW dem Datenschutzbeauftragten zu übertragen. Statistiken zeigen aber, dass dieses Gesetz quasi keine Rolle spielt.

Das bisher arbeitsintensivste Projekt konnte trotz gesetzlicher Vorgabe bisher leider nur auf den Weg gebracht, aber noch nicht fertig gestellt werden. Die Erstellung eines Verzeichnisses für die Stadt Oelde birgt einen derart hohen Zeitaufwand, der neben der Erledigung der Kassengeschäfte und des Projektes NKF nicht ohne Weiteres zu leisten ist. In das Verfahrensverzeichnis fließen alle Angaben zu Verfahren ein, mit denen automatisiert Daten verarbeitet werden.

Das DSG NRW fordert in § 8, dass „jede datenverarbeitende Stelle“ in einem für den behördlichen DSB bestimmten Verzeichnis diverse Daten festzulegen hat. Dazu gehören z.B. die Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage, die Art der gespeicherten Daten, der Kreis der Betroffenen, Zugriffsberechtigungen sowie Sperr- und Lösungsfristen. Die oben genannte gesetzliche Vorgabe kann aber insoweit erfüllt werden, dass die Verfahrensbeschreibungen aus den einzelnen Dienststellen vorliegen. Jedoch ist dazu eine weitere gesetzliche Vorgabe zu erfüllen: die Vorabkontrolle. Das heißt, es sind sämtliche Verfahren, die geeignet sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, allen voran der informationellen Selbstbestimmung, zu überprüfen. Darüber hinaus sind jedwede Änderungen durch die Dienststellen mitzuteilen und wiederum durch den DSB zu prüfen, bevor sie (geändert) in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden. In berechtigten Fällen besteht seitens des DSB auch die Möglichkeit, solche Programme als sehr bedenklich einzustufen. Die Konsequenz daraus kann sein, dass das Programm „eingestampft“ werden müsste.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass im Falle eines Kontrollbesuches seitens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (Düsseldorf) ohne Weiteres die Verfahrensbeschreibungen vorgelegt werden können.

Zu den Aufgaben des behördlichen DSB zählt im Übrigen auch, den Rat über datenschutzrechtliche Belange zu informieren. Hierzu ist eine Informationsveranstaltung geplant, in der die Ratsmitglieder z.B. über den Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Ratsunterlagen oder Aufbewahrungsfristen unterrichtet werden sollen. Sobald dazu Details feststehen, wird die Verwaltung entsprechend informieren.

Rückfragen können darüber hinaus jederzeit an Herrn Rhein-Schomburg (Tel. 72-319) gerichtet werden.

Aktuelle datenschutzrechtliche Themen werden in regelmäßigen Unterredungen mit Herrn Bürgermeister Predeick und monatlich mit dem Ersten Beigeordneten, Herrn Jathe, erörtert.